

Thouvenin Rechtsanwälte
Klausstrasse 33
CH-8034 Zürich

Phone +41 44 421 45 45
Fax +41 44 421 45 00
E-mail info@thouvenin.com

www.thouvenin.com



Banking Newsletter Switzerland

Informationspflicht bei Rechtshilfe

Können Akten, welche infolge eines schweizerischen Strafverfahrens der Bundesanwaltschaft vorliegen, im Rahmen eines späteren ausländischen Rechtshilfeverfahrens formlos an die ersuchende ausländische Justizbehörde übergeben werden?

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 5. August 2004 (Urteil 1A.132/2004) muss die Bundesanwaltschaft die betroffene Bank vor der Übergabe der Dokumente an die ausländischen Justizbehörden informieren. Das Bundesgericht begründet dies damit, dass es sich beim innerschweizerischen Verfahren und dem Verfahren betreffend der internationalen Rechtshilfe um zwei verschiedene Verfahren handle - mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Betroffenen. Die schweizerische Behörde hat daher die Weiterleitung von Bankunterlagen ins Ausland der Bank auch dann zu melden, wenn die Dokumente bereits aus anderen Gründen sichergestellt worden sind. Ob die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden bereits erloschen ist, ändert nicht an der behördlichen Informationspflicht. Die Bank ist über die Schlussverfügung zu informieren, unabhängig davon, ob sie ihrerseits eine zivilrechtliche Pflicht trifft, den betroffenen Kunden zu informieren. Der Grund für die behördliche Informationspflicht liegt nicht zuletzt darin, dass der Bank unter gewissen Umständen ein eigenes Beschwerderecht zukommt.

1. Oktober 2004

Daniel Stoll
Marc Wenger

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Daniel Stoll (d.stoll@thouvenin.com)

Marc Wenger (m.wenger@thouvenin.com)